

**Hochschule für Musik Carl Maria von Weber
Dresden**

**ORDNUNG
für die Aufnahmeprüfung und Zulassung an der
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 11 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782), hat der Senat am 25.03.2019 mit Benehmen des Rektorats vom 05.04.2019 folgende Ordnung für die Aufnahmeprüfung und Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden erlassen..

Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Aufnahmeprüfungsordnung gilt für

- Bewerber für sämtliche an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber angebotenen Studiengänge inkl. Hochschul- und Studiengangwechsler,
- Bewerber für das Vorbereitungsjahr Gesang
- Studierende der Hochschule, die zusätzlichen Einzelunterricht beantragen
- Studierende der Hochschule, die den künstlerischen Schwerpunkt wechseln
- Studierende, die Wahlpflichtmodule beantragen, in denen eine Eignungsprüfung in der jeweiligen Modulbeschreibung ausdrücklich als Zugangsvoraussetzung aufgeführt ist.

**§ 2
Hochschulzugang**

(1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme eines Bachelor- bzw. eines Staatsexamensstudiengangs gelten neben ausreichenden Sprachkenntnissen gem. § 17 Abs. 1 SächsHSFG die Hochschulzugangsvoraussetzungen gem. § 17 Abs. 2-7 SächsHSFG und der Nachweis der künstlerischen Eignung in einer Aufnahmeprüfung gem. § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG.

(2) Als Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs gelten neben ausreichenden Sprachkenntnissen gem. § 17 Abs. 1 SächsHSFG der Nachweis der Masterstudiengangsvoraussetzungen gem. § 17 Abs. 10 SächsHSFG und der Nachweis der künstlerischen Eignung in einer Aufnahmeprüfung gem. § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist gem. § 38 (2) Satz 2 SächsHSFG der Nachweis berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich, näheres regelt die entsprechende Studienordnung. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 Abs. 10 Satz 3 SächsHSFG sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

(3) Voraussetzung für die Zugang zum Künstlerischen Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse ist i. d. R. ein Hochschulabschluss mindestens mit Diplom -, Magister -, Mastergrad oder Staatsexamen und der Nachweis der künstlerischen Eignung in einer Aufnahmeprüfung gem. § 17 Abs. 11 Satz 2 SächsHSFG. Inhaber des Bachelorgades einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zugelassen werden sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsjahr Gesang ist das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung. Das Vorbereitungsjahr Gesang richtet sich an Bewerber mit sehr guten stimmlichen Voraussetzungen, deren Stimmentwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Studienbewerber, die nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, müssen die erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung bis zur Immatrikulation nachweisen, wobei für die jeweiligen Studiengänge folgende Niveaustufen entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden müssen:

1. Bachelor und konsekutive Masterstudiengänge mit den Schwerpunkten Chordirigieren, Orchesterdirigieren, Musiktheaterkorrepetition, Instrumentalkorrepetition, Ballettkorrepetition, Komposition, Gesang (inkl. Konzert, Oper), Musiktheorie, Instrumental- und Gesangspädagogik sowie weiterbildender Masterstudiengang Rhythmik/EMP und Schwerpunkt Chorgesang im weiterbildenden Masterstudiengang Chor- und Ensemblepraxis: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen Stufe B2,
2. Bachelor und Master in allen anderen Studiengängen: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen Stufe B 1,
3. Staatsexamen Lehramt an Gymnasien, Mittelschulen und Grundschulen und Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt Doppelfach Musik: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen C1.

Bewerber für folgende Studienangebote, die unter 1. aufgeführt sind, müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für die Aufnahmeprüfung einen Sprachnachweis mind. auf der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen:

Musiktheaterkorrepetition, Instrumentalkorrepetition, Ballettkorrepetition, Musiktheorie, Master Gesang (inkl. Konzert/Oper), Master Instrumental- und Gesangspädagogik sowie weiterbildender Masterstudiengang Rhythmik/EMP und Schwerpunkt Chorgesang im weiterbildenden Masterstudiengang Chor- und Ensemblepraxis. Für alle unter 1 aufgeführten Studienangebote gilt: Liegt bis zur Immatrikulation kein Sprachnachweis über das geforderte B 2-Niveau vor, kann die Zulassung entsprechend § 14 (7) unter Vorbehalt erfolgen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des ersten Hochschulseesters erbracht wird.

(6) Ausnahmsweise kann gem. § 17 Abs. 11 Satz 1 SächsHSFG in Bachelorstudiengängen auch ein Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung i.S.d. Abs. 2 aufgenommen werden, wenn er mindestens das 16. Lebensjahr (im Studiengang Gesang das 18. Lebensjahr) vollendet hat und in der Aufnahmeprüfung seine besondere künstlerische Eignung gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz nachgewiesen hat. Dies gilt jedoch nicht für die Studiengänge der Instrumental- und Gesangspädagogik und für den Bachelorstudiengang Doppelfach Musik.

§ 3

Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang, sie bildet die Entscheidungsgrundlage für das Zulassungsverfahren. Modalitäten, Gegenstand und Dauer der Prüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Gleiches gilt für Aufnahmeprüfungen für

- Wahlpflichtmodule, in denen eine Eignungsprüfung in der jeweiligen Modulbeschreibung ausdrücklich als Zugangsvoraussetzung geregelt ist,
- zusätzlichen, nicht im empfohlenen Studienablauf vorgesehener Einzelunterricht,
- das Vorbereitungsjahr Gesang,
- den Wechsel des künstlerischen Schwerpunkts.

§ 4

Meldung zur Aufnahmeprüfung

(1) Bewerbungen für Studiengänge bzw. das Vorbereitungsjahr Gesang erfolgen online unter Verwendung des Bewerbungssystems der Hochschule

1. zur Aufnahmeprüfung für das folgende Wintersemester vom 1. bis 31. März desselben Jahres;
2. zur Aufnahmeprüfung für das folgende Sommersemester vom 1. bis 31. Oktober des Vorjahres.

Der Studienbeginn der jeweiligen Studiengänge (Winter- und/oder Sommersemester) ist in den entsprechenden Studienordnungen festgelegt; das Rektorat kann eine Aussetzung des Bewerbungsverfahrens für einzelne Studiengänge beschließen. Eine Bewerbung für das Vorbereitungsjahr Gesang kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Bewerbungen für Wahlpflichtmodule mit entsprechend geregelter Aufnahmeprüfung erfolgen über das Formular zur Anmeldung der Wahlpflichtmodule zu den im Rahmenzeitplan festgelegten und hochschulüblich bekanntgegebenen Fristen. Der Beginn der jeweiligen Wahlpflichtmodule (Winter- und/oder Sommersemester) ist in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Antrag auf zusätzlichen Einzelunterricht bzw. auf Wechsel des künstlerischen Schwerpunkts erfolgt formlos bis zu den unter § 4 (1) festgelegten Terminen beim Studierendensekretariat.

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz bzw. für das Vorbereitungsjahr Gesang sind mit dem Bewerbungsformular für die Aufnahmeprüfung folgende Unterlagen einzureichen:

1. vorbereitetes Programm auf der Grundlage der in der Anlage genannten fachspezifischen Bestimmungen sowie sofern in den fachspezifischen Bestimmungen der Anlage vorgesehen eigene künstlerische Arbeiten
2. ein aktueller Lebenslauf mit wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. praktische Ausbildung/Tätigkeit;
3. ein Passbild des Bewerbers;
4. (eine) amtlich beglaubigte Kopie(n) des Abiturzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) (nicht für Bewerber um ein Masterstudium);
5. eine Erklärung, ob der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen deutschen Musikhochschule eingeschrieben ist;

6. der Nachweis der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in der jeweils geltenden Fassung;
7. ein ausreichend frankierter Rückumschlag.
8. Zusätzlich sind einzureichen:
 - a) für Bewerber für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Doppelfach Musik im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik sind für eine Immatrikulation an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden zusätzlich weitere Unterlagen entsprechend § 5 und § 3 der Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden.
 - b) für Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, die Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Abschlussprüfungen bzw. sonstige Prüfungen sowie die jeweils erworbenen ECTS-Credits,
 - c) für Bewerber, die nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 5. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorgelegt werden,
 - d) für die Masterstudiengänge und Meisterklasse: (eine) amtlich beglaubigte Kopie(n) des letzten akademischen Abschlusszeugnisses, bzw. wenn dieses noch nicht vorliegt, eine amtlich beglaubigte Übersicht der bisher erbrachten und der noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - e) für Masterstudiengänge: Nachweise für die Erfüllung der jeweiligen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen gem. Studienordnung.
 - f) für die Meisterklasse: Gutachten von zwei ausgewiesenen Künstlerpersönlichkeiten sowie die Darlegung beabsichtigter künstlerischer Vorhaben während des Künstlerischen Graduiertenstudiums (3. Zyklus) Meisterklasse in ausführlicher Form. Die Unterlagen können weiterhin enthalten: weitere Gutachten, Rezensionen, Berichte, Veröffentlichungen u. a. einen Tonträger oder eine DVD mit einer eigenen künstlerischen Darbietung

(4) Bei unvollständig oder nicht fristgerecht eingereichten Bewerbungen besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung bzw. Rücksendung.

(5) Bei Anträgen von Studierenden, die bereits an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind, entfallen Abs. 3 Nr. 2-7 bei:

1. Wechsel des künstlerischen Schwerpunkts,
2. Bewerbung um:
 - a) ein Wahlpflichtmodul
 - b) zusätzlichen Einzelunterricht

Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung genügt hier die fristgerechte Bewerbung.

(6) Bei Anträgen von Studierenden, die bereits an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden immatrikuliert sind, entfallen Abs. 3 Nr. 3-5 bei:

1. Wechsel des Studiengangs,
2. Bewerbung um einen Masterstudiengang.
3. Bewerbung um einen Meisterklassenstudiengang

Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung genügt hier die fristgerechte Bewerbung. Soweit zutreffend sind zusätzlich die unter Abs. 3 Nr. 8 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen sowie für die Erledigung der in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Auf Grundlage dieser Ordnung und der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen und den zuständigen Fakultätssekretariaten die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Von den Studiendekanen werden Aufnahmeprüfungskommissionen benannt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen sind. Im Fall von Kooperationsstudiengängen ist die beteiligte Institution ggf. entsprechend des jeweiligen Kooperationsvertrags einzubeziehen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Prüfungen in den künstlerischen Schwerpunkten in den Bachelor- und Masterstudiengängen (ohne Lehramt Doppelfach Musik), für den Masterstudiengang Rhythmik-EMP und für das Vorbereitungsjahr Gesang und für den Wechsel des künstlerischen Schwerpunkts (ohne Lehramtsstudiengänge) bestehen aus

1. dem Studiendekan als Vorsitzendem qua Amt und
2. mindestens zwei weiteren Prüfern, die das jeweilige Fachgebiet vertreten.

Der Vorsitzende ist zuständig für den regelgerechten Ablauf des Bewertungsverfahrens. Der Vorsitz ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen übertragbar.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die künstlerischen Schwerpunktfächer der instrumental- und gesangspädagogischen Studiengänge, sowie für den Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik muss außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern noch mindestens den Studiendekan der Instrumental- und Gesangspädagogik bzw. dessen Stellvertreter umfassen. Letzterer führt in den musikpädagogischen Eignungsgesprächen den Vorsitz. Die Teilnahme des Studiendekans IGP am ersten Teil der Aufnahmeprüfung (künstlerischer Schwerpunkt) für einen Bachelorstudengang mit IGP-Schwerpunkt kann entfallen, sofern der Studiendekan IGP und der Studiendekan des zu prüfenden künstlerischen Schwerpunkts dem zustimmen. Im musikpädagogischen Eignungsgespräch übernimmt der Studiendekan IGP den Vorsitz der Prüfung. Der Vorsitz ist nach vorheriger Anzeige beim Rektor durch diesen auf einen anderen Fachvertreter übertragbar. Die Aufnahmeprüfungskommission für den Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik mit wissenschaftlichem Profil ist um einen Prüfer aus dem Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musiktheorie zu erweitern.

(4) Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen und in Aufnahmeprüfungen für den Wechsel zum künstlerischen Schwerpunkt Schulpraktisches Klavierspiel und Ensembleleitung in den Lehramtsstudiengängen werden von von mind. zwei prüfungsberechtigten Fachvertretern abgenommen. Im Falle der Wahlpflichtmodule übernimmt der jeweilige Modulverantwortliche den Vorsitz.

(5) Die Prüfungen in den weiteren Fächern entsprechend Anlage 1 werden von zwei prüfungsberechtigten Fachvertretern abgenommen.

(6) Die Aufnahmeprüfungskommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge besteht aus:

1. dem Studiendekan Lehramt Musik (oder seinem Stellvertreter) als Vorsitzenden und
2. mindestens je
 - a) einem Vertreter des künstlerischen Schwerpunktfaches und
 - b) einem Vertreter der Musiktheorie/Gehörbildung.

Den Vorsitz hat in der Regel der Studiendekan Lehramt Musik (oder sein Stellvertreter).

3. Für die Aufnahmeprüfung zu den grundständigen lehramtsbezogenen Studiengängen (Bachelor Doppelfach Musik und Staatsexamen) kommen hinzu

- a) ein Vertreter des Faches Gesang/Sprechen und
- b) ein Vertreter des Faches Klavier.

4. Für die Aufnahmeprüfung zum Masterstudiengang Doppelfach Musik ein Vertreter des Faches Schulpraktisches Klavierspiel.

5. In lehramtsbezogenen Studiengängen Doppelfach Musik gehören zusätzlich

- a) im zweiten musikalischen Fach Instrumental- und Gesangspädagogik jeweils ein bis zwei Hochschullehrer dieses Faches und
- b) im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik jeweils ein bis zwei Vertreter der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

den Aufnahmeprüfungskommissionen an.

(7) Die Aufnahmeprüfungskommission für den Wechsel des künstlerischen Schwerpunkts in lehramtsbezogenen Studiengängen besteht aus dem Studiendekan bzw. seinem Stellvertreter und mind. einem weiteren Vertreter des Fachs.

(8) Die Aufnahmeprüfungskommission (künstlerische Meisterklasse) besteht aus:

- Einem Rektoratsmitglied,
- Einem Dekan bzw. Prodekan,
- Einem Professor bzw. künstlerischen Mitarbeiter aus der Graduiertenkommission,
- drei Fachvertretern,
- einem Studierenden aus der Meisterklasse.

Den Vorsitz führt das Rektoratsmitglied. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rektor im Benehmen mit der Graduiertenkommission (künstlerische Meisterklasse) eingesetzt. Studentische Vertreter werden vom Studierendenrat benannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Bewertung von Bewerbern, die zuletzt von einem der Kommissionsmitglieder im künstlerischen Schwerpunkt regelmäßig unterrichtet wurden, dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder nicht stimmberechtigt mitwirken. Die Aufnahmeprüfungskommission (künstlerische Meisterklasse) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Durchführung der Aufnahmeprüfung

(1) Das Studierendensekretariat (Dezernat I) der Hochschule setzt sich, nachdem es das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 überprüft hat, mit den Studiendekanen ins Benehmen über die Anzahl der einzuladenden Bewerber und den Aufnahmeprüfungstermin und lädt daraufhin die Bewerber ein.

(2) Über die Teilnahme weiterer Personen außer dem Bewerber und den Mitgliedern der Kommission an der Aufnahmeprüfung entscheidet der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommission. Die auswertende Beratung der Aufnahmeprüfungskommission nach der Aufnahmeprüfung findet unter Ausschluss weiterer Personen statt.

(3) Über die Aufnahmeprüfung wird unter Verwendung des vorgesehenen Formulars eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission unterzeichnet und den Akten des Bewerbers beigelegt wird.

Die Niederschrift enthält:

1. die persönlichen Daten des Bewerbers;
2. Tag und Ort der Prüfung;
3. Dauer, Gegenstand;
4. die erreichte Note;
5. eine kurze Einschätzung und
6. gegebenenfalls Hinweise auf besondere Vorkommnisse.

(4) Bewerber für das Bachelorstudium oder für das Vorbereitungsjahr Gesang - sowie Bewerber für das Masterstudium in einzelnen in der Anlage 1 ausgewiesenen Fällen, - absolvieren ein mehrteiliges Bewerbungsverfahren, das i.d.R. mit der künstlerischen Präsentation im künstlerischen Schwerpunkt beginnt. Im Anschluss daran wird dem Bewerber seitens der Aufnahmeprüfungskommission mitgeteilt, ob seine Leistung im ersten Teil der Aufnahmeprüfung ausreichend für die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen ist. Wird die für eine Empfehlung zur Zulassung notwendige Mindestnote im ersten Teil der Aufnahmeprüfung nicht erreicht, so kann der Vorsitzende die Prüfung abbrechen.

Bewerber für die übrigen Masterstudiengänge absolvieren nur eine künstlerische Präsentation im künstlerischen Schwerpunkt entsprechend Anlage 1. Diese Bewerber erhalten zum Abschluss ihrer Aufnahmeprüfung einen zusammenfassenden, mündlich beratenden Hinweis seitens der Aufnahmeprüfungskommission über den hinterlassenen Eindruck.

Jeder Hinweis an den Bewerber über den hinterlassenen Eindruck in der Aufnahmeprüfung wird mit dem Verweis versehen, dass die Zulassungen nach Beratung entsprechend § 14 vom Rektor ausgesprochen werden.

(5) Bewerber für lehramtsbezogene grundständige Studiengänge absolvieren eine Klausur im Fach Musiktheorie/Gehörbildung entsprechend Anlage 2. Die übrigen Prüfungsteile (Künstlerischer Schwerpunkt, Klavier Nebenfach, Schulpraktisches Klavierspiel, Gesang Nebenfach, Sprechen) werden in der Regel im Rahmen einer 30-minütigen Komplexprüfung entsprechend Anlage 2 absolviert.

Im Fall einer Note schlechter als 4,0 in der Klausur Musiktheorie/Gehörbildung, aber mind. der Note 3,0 im künstlerischen Schwerpunkt sowie mind. der Note 4,0 in den übrigen einzelnen Fächern der Komplexprüfung, erhält der Bewerber die Möglichkeit, in einer mündlichen Prüfung in

Musiktheorie/Gehörbildung (Dauer bis zu 20 Minuten) die nötigen Kompetenzen in diesem Bereich nachzuweisen.

Bewerber für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang absolvieren zunächst eine Klausur im Fach Musiktheorie/Gehörbildung sowie eine anschließende kurze mündliche Überprüfung in diesem Fach entsprechend Anlage 2. Die übrigen Prüfungsteile (künstlerisches Hauptfach und Schulpraktisches Klavierspiel) werden in der Regel im Rahmen einer 20-minütigen Komplexprüfung entsprechend Anlage 2 absolviert.

Eine an der HfM Dresden bestandene Bachelorprüfung im Doppelfach Musik mit identischer Fächerkombination ist dem Bestehen der Aufnahmeprüfung für den Master Doppelfach Musik gleichgestellt.

(6) Bei Bewerbern für das Graduiertenstudium (künstlerische Meisterklasse) wird zunächst auf Grundlage der Aktenlage durch die Graduiertenkommission über die Einladung zur Aufnahmeprüfung entschieden. Die Aufnahmeprüfung findet ausschließlich im künstlerischen Schwerpunktfach statt. Der Vorsitzende wählt gegebenenfalls in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern Teile aus dem vorbereiteten Programm aus. (Dauer des Vorspiels: nicht über 20 Minuten) Die spezifischen Anforderungen für die einzelnen künstlerischen Schwerpunkte ergeben sich aus der Anlage 3.

(7) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit bzw. Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. (Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.) Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen in der Aufnahmeprüfung

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Aufnahmeprüfung wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = eine hervorragende Eignung zum Studium;

Note 2 = eine überdurchschnittliche Eignung zum Studium; Note 3 = eine durchschnittliche Eignung zum Studium;

Note 4 = eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen im künstlerischen Schwerpunkt nicht mehr genügt;

Note 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen in keinem Fall genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es wird eine Durchschnittsnote ermittelt; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In Ausnahmefällen ist auf der Grundlage einer Diskussion eine Abstimmung möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Für die Empfehlung zur Zulassung zu einem künstlerischen Bachelorstudiengang sowie für das Vorbereitungsjahr Gesang ist bei der Aufnahmeprüfung

- a) im künstlerischen Schwerpunkt mindestens die Note 3,0,
- b) in den Fächern Klavier, Musiktheorie und Gehörbildung und ggf. Bühnensprechen mind. die Note 4,0 und zusätzlich:
- c) in künstlerischen Bachelorstudiengängen mit Schwerpunkt Gesang bzw. mit Schwerpunkt Instrumental- und Gesangspädagogik Gesang bzw. dem Vorbereitungsjahr Gesang das Bestehen eines Eignungstests in Bühnensprechen mit mindestens der Note 4,0 und
- d) in Bachelorstudiengängen mit Schwerpunkt Instrumental- u. Gesangspädagogik das Bestehen eines Eignungsgesprächs

erforderlich.

Für die Empfehlung zur Zulassung ohne die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation gem. § 17 Abs. 2 SächsHSFG aufgrund besonderer künstlerischer Eignung ist im künstlerischen Schwerpunkt mindestens die Note 1,3 erforderlich.

(3) Für die Empfehlung zur Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen, zu einem anderen Schwerpunktmodul sowie zusätzlichem Einzelunterricht ist mind. die Note 3,0 erforderlich.

(4) Für die Empfehlung zur Zulassung zur künstlerischen Meisterklasse ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der entsprechenden Prüfungskommission notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) In den grundständigen lehramtsbezogenen Studiengängen ist für die Empfehlung zur Zulassung das Erreichen mindestens der Note 3,0 im:

1. künstlerisches Schwerpunktfach,

sowie das Erreichen mindestens der Note 4,0 in den folgenden Fächern erforderlich:

2. Klavier und Schulpraktisches Klavierspiel als Nebenfach (bzw. im Fall von Bewerbern mit Schwerpunktmodul Klavier nur Schulpraktisches Klavierspiel als Nebenfach)
3. Gesang als Nebenfach,
4. Musiktheorie und Gehörbildung und
5. Sprechen

Zusätzlich erforderlich sind im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Doppelfach Musik im zweiten musikalischen Fach

- a) Instrumental- und Gesangspädagogik: das Bestehen eines Eignungsgesprächs,
- b) Kirchenmusik: zusätzlich das Bestehen eines Eignungstests im Fach Liturgisches Orgelspiel (inklusive Improvisation) mit mind. der Note 3,0 und das Bestehen eines Gesprächs über biblische, kirchliche und kirchenmusikalische Themen,
- c) Vertiefungsfach Lehramt Musik: je nach gewähltem Profil das Bestehen eines Tests im Bereich der musikalischen Gruppenleitung oder eines Gesprächs zu musikwissenschaftlichen und musiktheoretischen Inhalten.

Hat sich der Bewerber entsprechend § 7 (5) dieser Ordnung einer mündlichen Prüfung im Fach Musiktheorie/Gehörbildung unterzogen, wird die Note im Fach Musiktheorie/Gehörbildung ausschließlich aus der Benotung der mündlichen Prüfung gebildet.

(6) In lehramtsbezogenen konsekutiven Masterstudiengängen ist für die Empfehlung zur Zulassung das Erreichen mindestens der Note 3,0 in jedem der geprüften Einzelfächer

1. künstlerischen Schwerpunktfach des Studienganges,
2. Schulpraktisches Klavierspiel und
3. Musiktheorie

erforderlich. Eine bestandene Bachelorprüfung im Doppelfach Musik an der HfM Dresden ist dabei einer Empfehlung für die Zulassung gleichgestellt.

(7) Im weiterbildenden Masterstudiengang Rhythmik/Elementare Musikpädagogik ist für die Empfehlung zur Zulassung mindestens die Note 2,0 im Bereich des Schwerpunktfachs Rhythmik/Elementare Musikpädagogik und die Note 3,0 in den anderen beiden Prüfungsbestandteilen erforderlich.

(8) Im konsekutiven Masterstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik ist für die Empfehlung zur Zulassung das Erreichen mindestens der Note 3,0 in jedem der geprüften Einzelbestandteile erforderlich. Zusätzlich ist das Bestehen des Eignungsgespräches erforderlich.

(9) In den anderen Masterstudiengängen ist für die Empfehlung zur Zulassung im künstlerischen Schwerpunkt mindestens die Note 2,0 erforderlich.

(10) In den Studiengängen künstlerischer Bachelorstudiengang Musik mit den Schwerpunkten Chordirigieren, Gesang, Klavier, Jazz/Rock/Pop Komposition, Musiktheaterkorrepetition, Orchesterdirigieren, Orchesterinstrumente sowie Bachelorstudiengang Jazz/Rock/Pop künstlerisch erfolgt eine Empfehlung zur Zulassung mit dem Vorbehalt des Bestehens der Probezeit nach der Ordnung über eine Probezeit der Hochschule für Musik Dresden auch dann, wenn bei Erreichen der Note 5 in den Fächern Gehörbildung und/oder Musiktheorie, im künstlerischen Schwerpunkt mindestens die Note 1,7 und soweit erforderlich in den Fächern Klavier und Bühnensprechen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

§ 9

Mitteilung der Zulassung

(1) Der Prüfling erhält nach Durchführung der Aufnahmeprüfung eine schriftliche Mitteilung, ob eine Zulassung

- a) zum Studium bzw.
- b) zum Vorbereitungsjahr Gesang bzw.
- c) zu zusätzlichen Einzelunterricht bzw.
- d) zu einem anderen künstlerischen Schwerpunkt bzw.
- e) zum Wahlpflichtmodul

erfolgen kann.

(2) Kann keine Zulassung erfolgen, so ist die schriftliche Mitteilung mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Studienfachberatung und auf eine Wiederholungsprüfung aufzunehmen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht ins Prüfungsprotokoll zu gewähren.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“, wenn der Bewerber einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studierendensekretariat (Dezernat I) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11

Ungültigkeit der Aufnahmeprüfung

Führt ein Bewerber zu einem Prüfungsteil nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich oder unternimmt er es, das Prüfungsergebnis in sonstiger unzulässiger Weise zu beeinflussen, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Versuch der Beeinflussung durch Drohung oder Bestechung, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber auch von weiteren Prüfungen ausschließen.

§ 12

Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung keine Zulassung zum Studium erhalten haben, können sich frühestens zum nächsten regulären Aufnahmeprüfungszeitraum erneut für eine Aufnahmeprüfung bewerben. Die Wiederholung der Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsteile.

§ 13

Anerkennung anderweitiger Prüfungsleistungen

(1) Bewerber, die zusammen mit ihrer Bewerbung Nachweise über bereits erbrachte Leistungen (Abschlüsse, Prüfungsteile) vorlegen, können auf Antrag beim Dezernat I und im Einvernehmen mit dem zuständigen Studiendekan von entsprechenden Teilen der Aufnahmeprüfung befreit werden.

(2) Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung im künstlerischen Schwerpunkt ist nicht möglich. Eine Ausnahme gilt entsprechend § 7 (6) für Bewerber um den Masterstudiengang Doppelfach Musik mit abgeschlossenem Bachelorstudium Doppelfach Musik der HfM Dresden sowie für Studierende der künstlerischen Bachelorstudiengänge der HfM Dresden, die in den IGP-Studiengang des gleichen künstlerischen Schwerpunkts wechseln.

§ 14 Zulassung

(1) Die Empfehlung zur Zulassung zum Studium, zu zusätzlichem Einzelunterricht, zum Vorbereitungsjahr Gesang bzw. zu einem anderen künstlerischen Schwerpunkt erfolgt durch die jeweils zuständigen Studiendekane (Ausnahme Studiendekan IGP) auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen. Dieser Empfehlung ist eine Stellungnahme des Studiendekans IGP beizufügen.

(2) Die Empfehlung zur Zulassung zu den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen erfolgt einvernehmlich durch den zuständigen Modulverantwortlichen und dem Studiendekan der Fachrichtung, die die Unterrichte zur Verfügung stellt, auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung.

(3) In Fällen, die entweder durch das Rektorat, die Studiendekane oder die Modulverantwortlichen als strittig beurteilt werden, erfolgt die Empfehlung zur Zulassung zum Studium nach Beratung der Zulassungskommission. In Zweifelsfällen erfolgt die Empfehlung zur Zulassung zum Studium nach Beratung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassungskommission besteht aus dem Rektorat, den Dekanen, den Studiendekanen, dem Leiter des Dezernates I qua Amt und einem weiteren Mitarbeiter des Dezernats I. Bei Entscheidungen in Zulassungsverfahren, welche Bewerber für die lehramtsbezogenen Studiengänge im Doppelfach Musik im zweiten musikalischen Fach Kirchenmusik betreffen, ist zuvor die Meinung eines Vertreters der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einzuholen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor nach Beratung im Rektorat auf der Grundlage der Vorschläge der Studiendekane, der Modulverantwortlichen bzw. der Zulassungskommission sowie ggf. des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung gilt nur für das in dem Zulassungsbescheid als Studienbeginn genannte Semester. Die Zulassung und kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden.

(7) Die Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vorliegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist erbracht wird.

§ 15
Widerruf der Zulassung

Wird nachträglich bekannt, dass ein Bewerber falsche Angaben gemacht oder die Aufnahmeprüfung in unzulässiger Weise beeinflusst hat, so kann die Zulassung widerrufen werden.

§16
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 25.03.2019 beschlossen und tritt zum 08.04. 2019 in Kraft. Das Rektorat hat am 05.04.2019 das Benehmen erteilt.

Dresden, den 08.04.2019

Rebekka Frömling
Amtierende Rektorin
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Anlagen:

- 1) Aufnahmeprüfungsbedingungen für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge
- 2) Aufnahmeprüfungsbedingungen für lehramtsbezogene Studiengänge
- 3) Aufnahmeprüfungsbedingungen für das künstlerische Graduiertenstudium (3. Zyklus) Meisterklasse